

## **Reisebedingungen**

### **Präambel**

Die nachstehenden Reisebedingungen regeln als allgemeine Geschäftsbedingungen das Reisevertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Reiseteilnehmer. Sie ergänzen und konkretisieren insoweit die gesetzlichen Bestimmungen der §§651a ff. BGB.

### **§1 Vertragsschluss**

**1.1.** Mit der Absendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars, bietet der Reiseteilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. §651d BGB bleibt unberührt. Ein in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkter Reiseteilnehmer wird durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.

**1.2.** Der Vertrag kommt zustande durch Übersendung der Reisebestätigung durch den Veranstalter an den Teilnehmer bzw. -im Fall der Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit- an dessen gesetzliche Vertreter.

**1.3.** Die Anmeldung von Teilnehmern mit gesundheitlichen (körperlich / geistig) Beeinträchtigungen ist mit Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigungen zu versehen, damit der Veranstalter prüfen kann, ob eine Teilnahme an der ausgewählten Reise möglich und zumutbar ist. Verweigert der Bewerber Angaben zum Gesundheitszustand, so kann kein Vertragsschluss erfolgen. Hat der Teilnehmer gesundheitliche Beeinträchtigungen verschwiegen und ist es deshalb zum Abschluss des Reisevertrages gekommen, so hat der Veranstalter das Recht, den Reisevertrag zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Veranstalters aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

### **§2 Leistungen des Veranstalters**

**2.1.** Die Leistungsverpflichtungen des Veranstalters sowie der wesentliche Zuschnitt der Reise ergeben sich aus dem Inhalt der Reisebestätigung.

**2.2.** Die Leistungsverpflichtungen und/oder den wesentlichen Zuschnitt der Reise verändernde oder ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und einem Reiseteilnehmer können nur ausdrücklich getroffen werden. Für sie gilt die Textform.

**2.3.** Ausflüge und Besichtigungsfahrten während der Reise und an den Zielorten sind Fremdleistungen und werden nicht vom Veranstalter selbst erbracht. Sie können daher nur im Auftrag des Reiseteilnehmers vermittelt werden.

### **§3 Anzahlung und Zahlung des Reisepreises**

**3.1.** Innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss ist an den Veranstalter eine Anzahlung in Höhe von 60€ pro Person zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Gesamtreisepreis angerechnet. Der restliche Reisepreis ist spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen. Vorgenannte Zahlungsfristen stehen dabei unter dem Vorbehalt, dass dem Reiseteilnehmer bereits ein Sicherungsschein im Sinne des §651r Abs.4 BGB übersandt worden ist; vor Übersendung des Sicherungsscheins sind keine Zahlungen fällig.

**3.2.** Nach Eingang des vollständigen Reisepreises beim Veranstalter, wird dieser dem Reiseteilnehmer unverzüglich die Reiseunterlagen zukommen lassen.

### **§4 Leistungs- und Preisänderungen**

**4.1.** Die einseitige Änderung einzelner Reiseleistungen (Leistungsänderungen) durch den Veranstalter, die nach Vertragsschluss notwendig wird ist gestattet, soweit  
-die Änderung nicht erheblich ist, d.h. nicht den wesentlichen Zuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigt oder von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Vertragsinhalt geworden sind, abweicht und

-der Veranstalter den Reiseteilnehmer von der Änderung und deren Gründen unverzüglich in Textform in Kenntnis setzt.

**4.2.** Der Veranstalter ist berechtigt, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Reisepreis in den in §651f Abs.1 Nr.2 BGB genannten Fällen einseitig nach Vertragsschluss zu erhöhen (Preisänderungen). Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Datum des Reiseantritts, in Textform von der Preisänderung und deren Gründen in Kenntnis zu setzen.

**4.3.** Falls die Preiserhöhung im Fall einer Preisänderung 8% des ursprünglichen Reisepreises übersteigt, hat der Teilnehmer die Wahl, ob er die gebuchte Reise zu dem höheren Preis vornimmt oder, ob er vom Reisevertrag zurücktritt. Der Reiseveranstalter soll dem Reiseteilnehmer zusätzlich die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise (sog. Ersatzreise) antragen, sofern der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Ersatzreise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer erheblichen Leistungsänderung. Der Reiseteilnehmer hat sein Wahlrecht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung oder die Leistungsänderung diesem gegenüber auszuüben. Lässt der Reiseteilnehmer die Frist verstreichen, so gilt dies als Zustimmung zu der Preis- oder Leistungsänderung.

**4.4.** Tritt der Reiseteilnehmer im Fall des 4.3. vom Reisevertrag zurück, erhält er die bereits an den Reiseveranstalter geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurückerstattet.

## **§5 Rücktritt des Teilnehmers; Teilnahme einer Ersatzperson**

**5.1.** Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Wurde die Reise unmittelbar beim Veranstalter gebucht, so kommt es auf den rechtzeitigen Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter an; wurde die Reise bei einem vom Veranstalter zwischengeschalteten Reisevermittler gebucht, so reicht es aus, wenn der Rücktritt rechtzeitig gegenüber dem Vermittler erklärt wurde.

**5.2.** Der Nichtantritt der Reise durch den Reiseteilnehmer bei Reisebeginn („no show“) steht dem Rücktritt am Reisetag gleich.

**5.3.** Tritt der Reiseteilnehmer -außer im in §4 4.3. genannten Fall- vom Vertrag zurück, so steht dem Veranstalter unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraums zwischen Rücktritt und Reisebeginn, den gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung -unter Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren Schadens im konkreten Fall- folgende pauschale Entschädigung vom Reiseteilnehmer zu:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) bis zum 30. Tag vor Reiseantritt             | = 15% des Reisepreises  |
| b) vom 29. Tag bis zum 15. Tag vor Reiseantritt | = 25% des Reisepreises  |
| c) vom 14. Tag bis zum 07. Tag vor Reiseantritt | = 50% des Reisepreises  |
| d) vom 06. Tag bis zum 03. Tag vor Reiseantritt | = 80% des Reisepreises  |
| e) vom 02. Tag bis zum 01. Tag vor Reiseantritt | = 90% des Reisepreises  |
| f) am Reisetag                                  | = 100% des Reisepreises |

Dem Reiseteilnehmer ist es stets gestattet nachzuweisen, dass in seinem Fall tatsächlich eine geringere Entschädigung als die in Satz 1 genannte angemessen ist. Der Reiseteilnehmer ist dann nur zur Leistung dieser geringeren Entschädigung verpflichtet.

**5.4.** Für Umbuchungen, die nach Vertragsschluss erfolgen, wird bis sechs Wochen vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von 60€ pro Person erhoben. Umbuchungen, die später als sechs Wochen vor Reisebeginn erfolgen, werden vom Veranstalter nur bearbeitet im Rahmen einer Stornierung des Vertrages, verbunden mit einer Neubuchung. Die Stornierung wird entsprechend der vorstehenden Rücktrittskostenregelung erfolgen, wenn der Reiseteilnehmer bei seinem Umbuchungswunsch zugleich erkennbar den Rücktritt verbunden mit der Neuanmeldung erklärt hat. Andernfalls wird nur das Umbuchungsentgelt aus Satz 1 erhoben.

Vorstehendes gilt nicht für solche Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

**5.5.** Bei einem Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers (insbesondere der Teilnahme einer Ersatzperson) ist der Reiseveranstalter berechtigt, die ihm für die erforderlichen Umänderungen (Umbuchungen von Flugtickets / Hotelgutscheinen, Porto, Telefongespräche etc.) entstandenen Kosten vom Reiseteilnehmer ersetzt zu verlangen. Der Veranstalter kann der Teilnahme einer Ersatzperson widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Anforderungen der Reise nicht genügt. Bei Flugreisen mit Linienfluggesellschaften ist die Teilnahme einer Ersatzperson zudem nur insoweit möglich, wie sie auch durch die Fluggesellschaft akzeptiert wird.

## **§6 Obliegenheiten des Reisenden; Mängelanzeige**

**6.1.** Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel (§651i Abs.2 BGB) unverzüglich anzuzeigen. Eine Mängelanzeige gegenüber der örtlichen Reiseleitung ist unzulässig. In einem Abhilfeverlangen ist eine Mängelanzeige enthalten.

**6.2.** Liegt ein Reisemangel vor und hat der Reisenden den Mangel entsprechend 6.1. angezeigt, so kann der Reiseteilnehmer unter Beachtung der jeweiligen weiteren gesetzlichen Voraussetzungen die in §651i Abs.3 BGB genannten Rechte geltend machen. Ist die Mängelanzeige aus vom Reiseteilnehmer zu vertretenden Gründen unterblieben, so kann der Reiseteilnehmer jedoch nicht die Minderung des Reisepreises (§651m BGB) und auch keinen Schadensersatz (§651n BGB) verlangen.

## **§7 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen**

Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge eigenverantwortlicher vorzeitiger Rückreise, nicht vom Reiseveranstalter verschuldeter Krankheit oder aus sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände nicht in Anspruch, so besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Rückzahlung des (anteiligen) Reisepreises. Der Veranstalter zahlt an den Reiseteilnehmer jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den Veranstalter zurückerstattet worden sind. Um diese Rückerstattung wird sich der Veranstalter bemühen.

## **§8 Verhaltenspflichten des Reisenden**

**8.1.** Der Reiseteilnehmer hat die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes zu akzeptieren. Die Hausordnungen der Unterkunftsbetriebe sind von ihm einzuhalten.

**8.2.** Der minderjährige Reiseteilnehmer hat -sofern er die Reise ohne seine gesetzlichen Vertreter angetreten hat- während der Dauer der Reise den Anweisungen der vom Veranstalter eingesetzten Reiseleiter/innen Folge zu leisten. Will ein minderjähriger Reiseteilnehmer den Ferienort verlassen, so bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reiseleitung.

## **§9 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

**9.1.** Der Veranstalter kann in den in §651h Abs.4 Nr.1, 2 BGB genannten Fällen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Reiseteilnehmer unverzüglich nach Eintritt der materiellen Rücktrittsvoraussetzungen hierüber in Kenntnis zu setzen und ihm seine Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Hat der Reiseveranstalter den Rücktritt erklärt, so erhält der Reiseteilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich von ihm zurück.

**9.2.** Der Veranstalter kann den Reisevertrag nach Reiseantritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Veranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer vorausgegangenen Abmahnung durch den Veranstalter bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört,
- b) der Reiseteilnehmer ungeachtet einer vorausgegangenen Abmahnung seine Pflichten aus §8 8.1. verletzt oder sich sonst vertragswidrig verhält oder
- c) die Durchführung der Reise infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## **§10 Haftung des Veranstalters**

**10.1.** Die Haftung des Veranstalters für Schäden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Körperschäden oder um Schäden, die schuldhaft herbeigeführt wurden.

**10.2.** Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

**10.3.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit lediglich von ihm vermittelten Fremdleistungen, sofern diese in den nach §2 für die Bestimmung der Leistungspflichten maßgeblichen Dokumenten ausdrücklich als solche bezeichnet wurden.

**10.4.** Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz ist sichergestellt, dass dem Reiseteilnehmer, soweit Reiseleistungen ausfallen, der gezahlte Reisepreis und insoweit notwendige Aufwendungen für eine vertraglich vereinbarte Rückreise erstattet werden. Er hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer. §651r BGB bleibt unberührt.

## **§11 Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung**

**11.1.** Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom Veranstalter erbrachten Leistungen stehen, gleich auch welchem Rechtsgrund, sind vom Reiseteilnehmer gegenüber dem Veranstalter durch ausdrückliche Erklärung geltend zu machen.

**11.2.** Ansprüche des Reiseteilnehmers gegen den Veranstalter wegen Reisemängeln (§651i Abs.3 BGB) verjähren nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Beendigung der Reise. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüchen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung, gilt diese zweijährige Verjährungsfrist auch für alle sonstigen -gleich aus welchem Rechtsgrund- Ansprüche des Reiseteilnehmers gegen den Veranstalter, insbesondere auch für solche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten oder Nebenpflichten.

## **§12 Sonstiges**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl Gültigkeit. Die Wirksamkeit des Reisevertrages als solchem bleibt unberührt.